

Satzung des Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e.V.

Artikel 1

Bereich

1. Der Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e.V. („Verband“) ist ein Zusammenschluß von örtlichen/regionalen Vereinigungen der Schiffsmakler und Schiffsagenten.
2. Die Dauer des Bestehens des Verbandes ist zeitlich unbegrenzt.
3. Der Verband führt den Namen:

Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e.V.

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

4. Mitglieder des Verbandes können alle örtlichen/regionalen Vereinigungen von Schiffsmaklern und Schiffsagenten werden („Mitgliedsverbände“). Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Einzelne Firmen können selbst nicht Mitglied des Verbandes sein.

5. Vereinigungen, die die Mitgliedschaft beim Verband erwerben wollen, haben einen entsprechenden schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

Votiert die Mitgliederversammlung für die Mitgliedschaft, wird die antragstellende Vereinigung Mitglied wie bei einem zustimmenden Vorstandsbeschluss. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist der antragstellenden Vereinigung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

Artikel 2

Zweck

1. Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Berufs- und Standesinteressen der deutschen Schiffsmakler und Schiffsagenten auf nationaler und internationaler Ebene.

Hierzu gehört insbesondere

- a) die Vertretung der Interessen der in den Mitgliedsverbänden zusammengeschlossenen Firmen („Mitgliedsfirmen“) gegenüber Behörden, Verbänden und politischen Entscheidungsträgern
- b) die Beratung von Behörden, Verbänden und politischen Entscheidungsträgern in allen Bereichen, die das Gewerbe der Mitgliedsfirmen berührt
- c) Die Beratung und Unterstützung der Mitgliedsverbände und Mitgliedsfirmen in allen unternehmensrelevanten Belangen mit überregionalem Charakter.

Die Wahrnehmung der in a) bis c) genannten Aufgaben mit regionalem Charakter bleibt den Mitgliedsverbänden vorbehalten.

2. Der Verband ist im Rahmen seiner Zwecksetzung berechtigt, direkt mit den Mitgliedsfirmen in Kontakt zu treten. Die Mitgliedsverbände sind hierüber zu informieren.
3. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Ziele. Er bezweckt keinen eigenen wirtschaftlichen Betrieb.

Artikel 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitgliedsverbände haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dem Verband jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
3. Die Mitgliedsverbände haben die in dieser Satzung festgelegten Vorschriften des Verbandes zu befolgen und die Beschlüsse auszuführen, die vom Verband in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefaßt werden.

Artikel 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Mitgliedsverband kann zum Jahresende aus dem Verband austreten. Die Austrittserklärung muß der Geschäftsstelle des Verbandes wenigstens neun Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
2. Ein Mitgliedsverband kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn der Mitgliedsverband nicht mehr als örtlicher oder regionaler Zusammenschluß von Schiffsmakler- oder Agenturunternehmen anzusehen ist,
 - b) auf Grund von groben Verstößen gegen die Satzung (zum Beispiel Verstoß gegen die parteipolitische Neutralität des Verbandes gemäß Artikel 2),
 - c) auf Grund von Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung.
3. Der ausgeschlossene Mitgliedsverband hat das Recht des Einspruches gegenüber der Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.
4. Der Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung ist dem betreffenden Mitgliedsverband durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
5. Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht berührt. Der ausscheidende Mitgliedsverband hat keinen Anspruch auf seinen Anteil am Verbandsvermögen.

Artikel 5

Organisation des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) die Mitgliederversammlung,
 - d) die Arbeitsausschüsse.

nachfolgend „Gremium“ beziehungsweise „Gremien“ genannt

2. Die Tätigkeit in den oben genannten Gremien ist ehrenamtlich. Kosten und Auslagen, die den Mitgliedern dieser Gremien in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, sind ihnen von ihren jeweiligen Mitgliedsverbänden zu erstatten.

Spesen für Reisen, die im besonderen Auftrag des Verbandes erfolgen, sind jedoch von diesem zu tragen.

Artikel 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen gemäß Artikel 8 Ziffer 1 a und b. Die Vorstandsmitglieder sollen die Bereiche Linienagentur, Klarierung, Befrachtung und An- und Verkauf sowie möglichst die Gebiete Nord- und Ostsee repräsentieren.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln gemäß den Stimmrechtsregeln des Artikel 8 Ziffer 6, wobei ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schatzmeister zu wählen sind. Eine gemeinsame Wahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung zuvor einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ein Vorstandsmitglied hat sein Amt niederzulegen, wenn das betreffende Vorstandsmitglied keine Funktion gemäß Artikel 8 Ziffer 1 a und b mehr ausübt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter Beachtung von Ziffer 7 und 8 dieses Artikels von den übrigen Vorstandsmitgliedern kooptiert. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Den Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, jeweils einzeln.
5. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übt der stellvertretende Vorsitzende dessen Funktion aus.
6. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat die Interessen des Verbandes wahrzunehmen, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten ist.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Der Vorsitzende des Vorstandes ruft die Vorstandssitzung mindestens fünf Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand kann über einen Antrag im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Abstimmung im Rahmen einer Sitzung beantragt. Für derartige Umlaufbeschlüsse gilt Ziffer 7 dieses Artikels entsprechend.
9. Eine Vorstandssitzung muß auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder einberufen werden.
10. In wichtigen Angelegenheiten, die an sich einem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen, jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
11. Über jede Vorstandssitzung sowie über Beschlüsse im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen und an alle Vorstandsmitglieder spätestens vier Wochen nach der Sitzung zu verteilen.

Artikel 7

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Vorsitzenden (beziehungsweise deren Stellvertretern) der Mitgliedsverbände gemäß Artikel 1 Ziffer 4. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand des Verbandes steht einer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat nicht entgegen.
2. Der Verwaltungsrat wählt durch einfachen Mehrheitsbeschluss einen Vorsitzenden als Sitzungsleiter aus seiner Mitte. Bei Stimmgleichheit für verschiedene Kandidaten entscheidet das Los. Mitglieder des Verwaltungsrates, die zeitgleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes sind, sind aktiv-, nicht jedoch passiv wahlberechtigt.
3. Die Einberufung der Sitzungen des Verwaltungsrates obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hierfür muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sein. Artikel 6 Ziffer 9 gilt entsprechend für den Verwaltungsrat. Artikel 6 Ziffer 11 gilt entsprechend.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden und hat diese nach besten Kräften umzusetzen. Für die Beschlüsse des Verwaltungsrates gelten die Regeln gemäß Artikel 8 Ziffer 6 entsprechend.
5. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand in allen satzungsrelevanten Bereichen. Der Verwaltungsrat muss mindestens einmal im Jahr, zeitnah vor der Jahreshauptversammlung (Artikel 8 Ziffer 1), tagen.

6. Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über die Empfehlung der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung
- Beschlussfassung über die Entlastung der Rechnungsprüfer
- Erörterung des Haushaltsplanes und der Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr
- Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Jahr

Sofern dem Verwaltungsrat Personen angehören, deren Entlastung als Vorstandsmitglieder durch Mitgliederversammlung vorgesehen ist, haben diese Personen bei den entsprechenden Empfehlungsbeschlüssen des Verwaltungsrates kein Stimmrecht.

Artikel 8

Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung können teilnehmen:

- a) Vertreter der Mitgliedsfirmen, sofern sie deren Inhaber/Mithaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder von diesen Bevollmächtigte sind. Bevollmächtigte müssen Angestellte einer Mitgliedsfirma sein. Die Bevollmächtigung ist gegebenenfalls nachzuweisen.
- b) Mitglieder des Verwaltungsrates
- c) Geschäftsführer des Verbandes und der Mitgliedsverbände sowie dessen/deren Stellvertreter

2. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes („Jahreshauptversammlung“) statt zur Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.

Alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung, gemäß Ziffer 1a und b dieses Artikels, haben das passive Wahlrecht, das heißt, sie können in den Vorstand und in andere Gremien gewählt werden. Aktiv stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitgliedsverbände unter Beachtung der Ziffern 6 bis 7 dieses Artikels. Die Stimmrechte werden von den Vorstandsvorsitzenden der Mitgliedsverbände oder von den durch sie Bevollmächtigten ausgeübt.

3. Außer der Jahreshauptversammlung finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedsverbänden.

4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens 7 Tage vor der Versammlung einzuberufen. Er oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und innerhalb von vier Wochen an alle Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitgliedsverbände zu verteilen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedsverbände gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Entsteht bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Stimmberechtigt sind die Mitgliedsverbände gemäß den folgenden Regeln:
 - a) Bei Mitgliedsverbänden mit 20 oder weniger Mitgliedsfirmen entspricht die Zahl der Stimmen der Zahl ihrer Mitgliedsfirmen. Mitgliedsverbände mit mehr als 20 Mitgliedsfirmen erhalten für die 20 übersteigende Mitgliederzahl bis zu der Mitgliederzahl 60 eine weitere Stimme für je zwei Mitglieder und für die 60 Mitglieder übersteigende Mitgliederzahl eine weitere Stimme für je sechs Mitglieder.
 - b) Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung müssen 50% aller Mitgliedsverbände anwesend sein, die mindestens 50% aller Stimmen vertreten. Die Mitgliedsverbände können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung maximal drei Wochen später einzuberufen. Diese weitere Versammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitgliedsverbände beschlussfähig, vorausgesetzt, daß zu dieser zweiten Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der auf einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Der Antrag muß auf der Tagesordnung ausdrücklich als Satzungsänderung bezeichnet werden.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat, außer den im Gesetz und in der Satzung bezeichneten, insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes gemäß Artikel 6
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Beschluss über den Haushaltsplan und die Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über verbandspolitische Themen sowie Themen aller Art, soweit sie das Gewerbe der Schiffsmakler und Schiffsagenten überregional betreffen
 - Einsetzung von Arbeitsausschüssen, die sich mit besonderen Aufgaben zu befassen haben
 - Sonderveranstaltungen des Verbandes.

Artikel 9

Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand überwacht die Arbeit der Arbeitsausschüsse und kann sich von Zeit zu Zeit über den Fortschritt dieser Arbeiten berichten lassen.
2. Die Arbeitsausschüsse haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
3. Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle eines unentschiedenen Ergebnisses gibt die Stimme des Vorsitzenden des Arbeitsausschusses den Ausschlag.

Artikel 10

Sitz, Geschäftsstelle

1. Der Verband kann eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte unterhalten. Ihr Sitz ist Hamburg.
2. Der Vorstand kann für die Leitung der Geschäftsstelle einen bezahlten Geschäftsführer und im Falle der Notwendigkeit einen Stellvertreter bestellen.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er oder sein Stellvertreter nehmen an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Verbandes teil, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Einstellung von Personal durch den Geschäftsführer bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Artikel 11

Beiträge

1. Der Haushaltsplan sowie die Höhe des Jahresbeitrages zum Verband und die Art seiner Erhebung wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, falls das Aufkommen zur Bestreitung der Kosten aus besonderem Anlass nicht ausreicht, eine Umlage zu erheben.
3. Beiträge und Umlagen, die mehr als 4 Wochen fällig sind, sind gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.
4. Unterjährig eintretende Mitgliedsverbände haben den Jahresbeitrag sowie etwa neben diesem erhobene Umlagen in voller Höhe zu entrichten.

Artikel 12

Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat vollständig und ordnungsgemäß Rechnung zu legen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die vorgelegten Unterlagen müssen mindestens aus der Bilanz und einer Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben bestehen. Die Richtigkeit des Abschlusses ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen und zu bestätigen.
4. Die Abrechnung nebst Richtigkeitsbefund der Rechnungsprüfer ist dem Verwaltungsrat rechtzeitig zur Sitzung gemäß Artikel 7 Ziffer 4 vor der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

Artikel 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese Versammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

Die Neufassung dieser Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. Mai 2006 beschlossen.

Eine Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Hamburg, Abteilung Vereinsregister, unter der Aktennummer 69 VR 1151.